



Richtlinie 68

Automobilsteuer

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Inhaltsverzeichnis

Begriff- und Abkürzungsverzeichnis.....	4
1 Allgemeines	5
1.1 Begriff "Automobil"	5
1.2 Geltungsbereich der Automobilsteuer	5
1.3 Steuerbehörde.....	6
1.4 Steuersatz	6
1.5 Anwendbares Recht	6
2 Steuerbemessung	6
2.1 Allgemeines.....	6
2.2 Steuerbemessungsgrundlage	6
3 Steuererhebung und Steuerbefreiung bei der Einfuhr	7
3.1 Steuerobjekt	7
3.2 Steuerpflichtige Personen.....	7
3.3 Angaben in der Zollanmeldung	7
3.4 Bestimmung des Importeurs im Sinne des AStG	7
3.5 Besonderheiten bei der Steuerbemessungsgrundlage.....	7
3.5.1 Unfertige bzw. nicht fahrbereite Automobile / fehlende Teile	8
3.5.1.1 Umschreibung der Fahrbereitschaft.....	8
3.5.1.2 Vorgehen bei der Veranlagung.....	8
3.5.2 Einfuhr von Fahrzeugchassis mit Aufbau; getrennte Zollanmeldung / verschiedene Importeure.....	9
3.5.3 Definitive Veranlagung nach Einfuhr zum ungewissen Verkauf	9
3.5.4 Einfuhrveranlagung ab OZL	9
3.6 Steuerbezug	9
3.7 Steuerbefreiungen	10
3.7.1 Übersicht über die Steuerbefreiungen.....	10
3.7.2 Erläuterungen zu den Steuerbefreiungen.....	10
3.7.2.1 Automobile nach Ziffer 3.7.1 Buchstaben a - d	10
3.7.2.2 Wiedereinfuhr als inländische Rückware	10
3.7.2.3 Motorkarren	11
3.7.2.4 Automobile, die der Schwerkverkehrsabgabe unterliegen	11
3.7.2.5 Elektro-Automobile	11
3.7.2.6 Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr	11
3.7.2.7 Vorübergehende Einfuhr.....	12
3.8 Berichtigung der Einfuhrveranlagung.....	12
4 Steuererhebung und Steuerbefreiung bei der Einfuhr ins Zollausschlussgebiet	12
4.1 Allgemeines.....	12
4.2 Steuerobjekt	12
4.3 Steuerpflichtige Personen.....	12
4.4 Steueranmeldung	12
4.5 Besonderheiten bei der Steuerbemessungsgrundlage.....	12
4.6 Steuerbezug	13
4.7 Steuerbefreiungen	13
5 Steuererhebung und Steuerbefreiung bei der Herstellung im Inland.....	13
5.1 Begriffsbestimmungen für die Herstellung im Inland	13
5.1.1 Herstellung.....	13
5.1.2 Lieferung.....	13
5.1.3 Eigengebrauch.....	14
5.1.4 Entgelt.....	14
5.1.5 Normalwert (Marktwert).....	14
5.2 Steuerobjekt	14
5.3 Steuerpflichtige Personen.....	14
5.4 Registrierung als Hersteller.....	14

Richtlinie 68 - 1. April 2020

5.5	Übersicht über die Registrierungs- und Steuerpflicht	15
5.6	Aufzeichnungspflicht.....	15
5.7	Steuerbemessungsgrundlage	16
5.8	Entstehung der Steuerforderung.....	16
5.9	Steueranmeldung	16
5.10	Steuerbezug	17
5.11	Verzugszins	17
5.12	Steuerbefreiungen	17
5.12.1	Lieferung oder Eigengebrauch von bei der Einfuhr steuerfreien Automobilen	17
5.12.2	Lieferung von Automobilen, die direkt ins Ausland ausgeführt werden	17
5.13	Automobilchassis mit Führerkabine	18
5.14	Prüfungsberichte Form. 13.20 A bei der Herstellung im Inland	18
6	Nachforderung der Steuer	18
6.1	Nachforderung aufgrund einer Widerhandlung	18
6.2	Nachforderung wegen Irrtum der Steuerbehörde.....	18
6.3	Nachforderung bei nachträglicher Erhöhung des Entgelts	19
7	Rückerstattung und Erlass der Steuer	19
7.1	Rückerstattung von Amtes wegen	19
7.2	Rückerstattung bei nachträglicher Herabsetzung des Entgelts	19
7.3	Rückerstattung wegen Wiederausfuhr (ausländische Rückwaren).....	19
7.4	Rückerstattung auf Automobilen für Invalide.....	19
7.5	Andere Rückerstattungen	20
7.6	Steuererlass	20
7.7	Zuständigkeit für Rückerstattungen und Steuererlasse.....	20
8	Beschwerden	20
9	Strafbestimmungen	20
10	Auskünfte	20
Anhang 1	21
Anhang 2	23
Anhang 3	24
Anhang 4	26

Begriff- und Abkürzungsverzeichnis

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
AStG	Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (SR 641.51)
AStV	Automobilsteuerverordnung vom 20. November 1996 (SR 641.511)
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
Form.	Formular
KD	Zollkreisdirektion
OZL	Offenes Zolllager
SVAV	Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000 (SR 641.811)
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01).
Tares	Elektronischer Zollltarif www.tares.ch (Anhang zum Zollltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 [ZTG; SR 632.10]).
TCS	Touring-Club der Schweiz
TNZ	Tarifnummernzeile
TPA	Transferpreisabkommen
VAR	Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen
VStrR	Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (SR 313.0)
VTS	Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41)
VwVG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021)
ZAVV	Zollanmeldung zur vorübergehenden Verwendung
ZAZ	Zentralisiertes Abrechnungsverfahren der EZV
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0)
ZV	Zollverordnung vom 1. November 2006 (SR 631.01)

Geschlechtergerechte Sprache

Diese Richtlinie verwendet soweit möglich und sinnvoll geschlechtsneutrale Begriffe. Wo aus Gründen einer besseren Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Bezeichnung erscheint, sind Personen des jeweils anderen Geschlechts gleichermassen gemeint.

1 Allgemeines

1.1 Begriff "Automobil"

[\(Art. 2 AStG\)](#)

Als Automobile im Sinne des AStG gelten:

- a Automobile zum Befördern von zehn Personen oder mehr, einschliesslich Fahrer, im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg (Zolltarifnummern 8702.1030, 8702.2010, 8702.3010, 8702.4010 und 8702.9030);
- b Personenautomobile und andere hauptsächlich zum Befördern von Personen gebaute Automobile (andere als solche nach Bst. a), einschliesslich "Breaks" und Rennwagen (Zolltarifnummern 8703.1000 - 9060). Dazu gehören auch Go-Karts, Krankenwagen, Leichenwagen, Wohnmobile, Schneeamobile, Motorschlitten, Quads usw.;
- c Automobile zum Befördern von Waren, im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg (Zolltarifnummern 8704.2110, 8704.2120, 8704.3110, 8704.3120, 8704.9010 und 8704.9020).

Die Definition für Automobile im AStG entspricht den gesetzlichen Tariftexten im Zolltarif. Massgebend für die Tarifeinreihung sind somit auch in Bezug auf die Automobilsteuer die folgenden Bestimmungen:

- Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems;
- Anmerkungen, Tariftexte, [Erläuterungen zum Zolltarif](#);
- [Entscheide über Warentarifierungen](#).

Für der Steuer unterliegende Automobile bestehen in den entsprechenden Zolltarifnummern im Tares eigene statistische Schlüssel.

1.2 Geltungsbereich der Automobilsteuer

[\(Art. 1, 2 und 22 AStG\)](#)

Alle unter Ziffer 1.1 genannten Automobile unterstehen grundsätzlich der Automobilsteuer, sofern kein Steuerbefreiungsgrund besteht (vgl. nachstehende Ziffern 3.7, 4.7 und 5.12). Die Steuerpflicht besteht unabhängig davon, ob ein Automobil dazu bestimmt ist, auf öffentlichen Strassen zu verkehren oder nicht.

Nicht besteuert werden:

- Teile und Zubehör;
- andere Fahrzeuge als solche nach Ziffer 1.1 Buchstaben a - c;
- Ausbesserungen, Umbauten und dgl., mit oder ohne Verwendung von Neumaterial, sofern es sich nicht um eine Herstellung handelt (s. a. Ziffer 5.1.1);
- Automobilchassis mit Führerkabine der Zolltarifnummern 8702 bis 8704. Hingegen qualifiziert sich das Karossieren solcher Chassis als Herstellung im Inland unter Anwendung der entsprechenden Bestimmungen.

Der örtliche Geltungsbereich der Automobilsteuergesetzgebung erstreckt sich auf das gesamte schweizerische Staatsgebiet und die Zollanschlussgebiete. Die Steuer wird somit auch im Zollausschlussgebiet (Talschaften Samnaun und Sampoioir), im Fürstentum Liechtenstein und in der Gemeinde Büsingen erhoben. Diese Gebiete werden in den nachfolgenden Bestimmungen als "Inland" bezeichnet.

1.3 Steuerbehörde

[\(Art. 3 AStG\)](#)

Steuerbehörde ist die EZV. Sie vollzieht alle Massnahmen, die das Gesetz vorsieht, und erlässt alle Weisungen, deren Erlass nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten ist.

Die Federführung für den Vollzug des Automobilsteuergesetzes innerhalb der EZV liegt bei der Sektion VAR der EZV.

Die Steuer bei der Einfuhr wird von allen Zollstellen erhoben, die für die Veranlagung von Automobilen zuständig sind. Für die Steuererhebung bei der Herstellung im Inland sind nur gewisse, von der EZV bezeichnete Zollstellen zuständig (Anhang 4).

1.4 Steuersatz

[\(Art. 13 AStG\)](#)

Der Steuersatz beträgt einheitlich 4 %.

1.5 Anwendbares Recht

[\(Art. 7 AStG\)](#)

Soweit das AStG nichts anderes bestimmt, gilt für die Erhebung der Steuer die Zollgesetzgebung.

Das AStG enthält keine Bestimmungen über das Veranlagungsverfahren bei der Einfuhr. Die Vorschriften der Zollgesetzgebung für das Zuführen, Gestellen und Anmelden sind deshalb auch für den Steuerbezug bei der Einfuhr massgebend.

Auch für die Einfuhr ins Zollausschlussgebiet sowie für den Steuerbezug im Inland sind - soweit nichts anderes bestimmt ist - die diesbezüglichen Vorschriften der Zollgesetzgebung massgebend (z. B. Bestimmung der steuerpflichtigen Automobile gestützt auf die Zolltarifeinreihung).

2 Steuerbemessung

[\(Art. 24 und 30 AStG\)](#)

2.1 Allgemeines

Bei der Automobilsteuer handelt es sich um eine Einphasensteuer; eine systembedingte Nachholwirkung wie bei der Mehrwertsteuer entfällt somit. Der sorgfältigen Ermittlung des steuerbaren Wertes kommt deshalb grosse Bedeutung zu.

Sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Herstellung im Inland gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Die anmelde- bzw. steuerpflichtige Person muss deshalb alle Massnahmen treffen, die zur Festsetzung der Steuer erforderlich sind.

2.2 Steuerbemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage entspricht in weiten Teilen derjenigen für die Mehrwertsteuer, d. h. grundsätzlich

- dem Entgelt bei Veräusserungs- oder Kommissionsgeschäften;
- dem Normalwert (Marktwert) in den übrigen Fällen.

Richtlinie 68 - 1. April 2020

In die Bemessungsgrundlage sind auch einzubeziehen:

- der allfällige Einfuhrzollbetrag bei Automobilen der Zolltarifnummer 8703;
- die Nebenkosten (Fracht usw.) bis zum ersten inländischen Bestimmungsort.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören die ausländische und die schweizerische Mehrwertsteuer.

Die Steuerbehörde kann bei Zweifeln oder fehlenden Wertangaben die Bemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen. Die entsprechenden Erläuterungen der [R-69](#) gelten sinngemäss.

Besonderheiten bei der Steuerbemessungsgrundlage werden unter nachstehenden Ziffern 3.5, 4.5 und Anhang 2 geregelt.

3 Steuererhebung und Steuerbefreiung bei der Einfuhr

([Art. 9, 22 - 24 AStG](#))

3.1 Steuerobjekt

Der Steuer unterliegt die Einfuhr von Automobilen.

3.2 Steuerpflichtige Personen

Wer zum Kreis der Zollschuldner (Art. 70 ZG) gehört, ist bei der Einfuhr von Automobilen steuerpflichtig. Es ist dabei unerheblich, welche Rolle diese Person bei der Einfuhr einnimmt (z. B. Lieferant, Abnehmerin, Eigentümer, Händler, Konsumentin).

3.3 Angaben in der Zollanmeldung

In der Zollanmeldung muss je TNZ der Zusatzabgabenartencode (ZUAC 660), der Zusatzabgabenschlüssel (ZUSCHL 001) sowie die Zusatzabgabemenge (Bemessungsgrundlage für die Automobilsteuer) angegeben werden.

Bei Zollanmeldungen mit steuerfreien und steuerpflichtigen TNZ müssen die Nebenkosten grundsätzlich anteilmässig auf die einzelnen TNZ aufgeteilt werden. Wird darauf verzichtet, müssen die gesamten Nebenkosten in der Zusatzabgabemenge der steuerpflichtigen TNZ einbezogen werden.

Der Wert des angemeldeten Automobils ist bei der Einfuhr mit geeigneten Mitteln zu belegen (z. B. Verkaufsrechnung).

3.4 Bestimmung des Importeurs im Sinne des AStG

Grundsätzlich wird die Steuer auf dem vom Importeur entrichteten oder zu entrichtenden Entgelt erhoben. Importeur ist, wer das Automobil auf eigene Rechnung ins schweizerische Zollgebiet einführt oder einführen lässt.

Der zur Festsetzung der Automobilsteuer massgebende Importeur muss nicht zwingend mit dem in der Einfuhrzollanmeldung aufgeführten Importeur übereinstimmen. Dieser ist gemäss den Erläuterungen der [R-69](#) zu bestimmen. Die Unterstellungserklärung gemäss Mehrwertsteuerrecht hat entsprechend keinen Einfluss auf die Erhebung der Automobilsteuer.

3.5 Besonderheiten bei der Steuerbemessungsgrundlage

Zusätzlich zu den Bestimmungen von Ziffer 2 gelten bei der Einfuhr die nachfolgenden Besonderheiten bei der Steuerbemessungsgrundlage.

3.5.1 Unfertige bzw. nicht fahrbereite Automobile / fehlende Teile

([Art. 24 Abs. 5 AStG](#))

3.5.1.1 Umschreibung der Fahrbereitschaft

Die Steuerbehörde kann bei unvollständigen oder unfertigen bzw. nicht fahrbereiten Automobilen den steuerbaren Betrag um den Preis oder Wert der fehlenden Teile sowie die Montage- / Arbeitskosten erhöhen. Fehlen bei einem Automobil die zur Fahrbereitschaft notwendigen Teile und sind diese im Entgelt nicht inbegriffen, so ist der steuerbare Betrag entsprechend zu erhöhen.

Sowohl in den schweizerischen wie auch in den europäischen Strassenverkehrsvorschriften steht der Begriff „fahrbereites Fahrzeug“ für ein Automobil, welches die Vorschriften für eine Zulassung einhält. Damit ist gemeint, dass alle für eine Zulassung erforderlichen Einrichtungen in betriebs sicherem Zustand vorhanden sein müssen. Mit anderen Worten heisst dies, dass das Automobil in einem Zustand sein muss, der eine Zulassung durch die kantonalen Strassenverkehrsämter ermöglicht. Ausgenommen ist allfällige Zusatzausrüstung, welche nicht zwingend eingebaut sein muss.

Die Bestimmungen bezüglich der Betriebssicherheit richten sich nach Artikel 37 ff VTS. Dort sind z. B. die geltenden Vorschriften über Antrieb, Kraftübertragung, Achsen, Radaufhängung, Bereifung, Lenkung, Bremsen oder Beleuchtung festgehalten.

So kann z. B. ein Automobil, das bei der Einfuhr völlig verschlissene Bremsbeläge oder komplett abgefahrene Pneus aufweist, nicht als fahrbereit bezeichnet werden.

Keine Rolle bezüglich der Betriebssicherheit und folglich der Fahrbereitschaft spielen alle Eigenschaften eines Automobils, die für die Verkehrssicherheit bzw. Zulassung nicht von Belang sind (z. B. fehlende Rücksitze, verblichene Lackierung, verschlissene Innenausstattung etc.).

3.5.1.2 Vorgehen bei der Veranlagung

Die Fahrbereitschaft eines Automobils im Sinne der vorstehenden Definition muss in jedem Fall individuell beurteilt werden. Es liegt im Rahmen der Selbstveranlagung an der steuerpflichtigen Person, die notwendigen Angaben zu liefern. Als geeignetes Mittel dafür kommen beispielsweise zuverlässige Kostenschätzungen durch eine spezialisierte Garage oder die neutrale Begutachtung durch ein technisches Zentrum des TCS infrage.

Fehlen die Angaben zu den Kosten bis zur Fahrbereitschaft im Zeitpunkt der Einfuhr und hat die steuerpflichtige Person diese Kosten nicht bereits ermitteln lassen, ist die Veranlagung provisorisch vorzunehmen (Frist 3 Jahre). In der provisorischen Veranlagung ist der für die Automobilsteuer massgebende Wert angemessen zu erhöhen. Bei der Erledigung der provisorischen Veranlagung sind die effektiven Kosten bis zur Erstellung der Fahrbereitschaft zu belegen.

Ersatzräder, Noträder und Werkzeuge gehören zum beststeuerbaren Entgelt, wenn sie mit dem Automobil eingeführt oder ausgeliefert werden. Fehlen sie bei der Einfuhr oder bei der Entstehung der Steuerpflicht im Inland, wird dafür kein Zuschlag gemacht. Werkzeuge können für sich behandelt werden, wenn sie im Wertnachweis separat ausgewiesen sind.

Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht für die Einfuhr von Automobilen aus Drittstaaten (z. B. Direktimporte aus den USA), die funktionstüchtige Teile enthalten, die zwar im Herkunftsland, nicht aber in der Schweiz zugelassen sind (z. B. Auspuffanlage, welche den schweizerischen Abgasvorschriften nicht entspricht). Die Kosten für den Ersatz der nicht

konformen ausländischen Teile sind in diesen Fällen für die Festsetzung des für die Automobilsteuer massgebenden Wertes nicht zu berücksichtigen.

Ausnahmeregelung für Heimwerker

Wird ein unfertiges Automobil von einer Person eingeführt, die alle Arbeiten zur Erstellung der Fahrbereitschaft hobbymässig und für den eigenen Gebrauch des Automobils selbst vornimmt (Heimwerker), so sind die Arbeitskosten mit CHF 10.00 pro Stunde festzulegen. Liegt eine glaubhafte Schätzung der benötigten Arbeitszeit und des Wertes der benötigten Teile vor, kann die Bemessungsgrundlage im Zeitpunkt der Veranlagung entsprechend erhöht und auf eine provisorische Veranlagung verzichtet werden.

3.5.2 Einfuhr von Fahrzeugchassis mit Aufbau; getrennte Zollanmeldung / verschiedene Importeure

Das Fahrzeugchassis und der Aufbau können anlässlich der Einfuhr aus mehrwertsteuerlichen Gründen (Aufteilung auf verschiedene juristische oder natürliche Personen) separat veranlagt werden. Die Erhebung der Automobilsteuer kann jedoch nicht aufgeteilt werden. In der Regel hat der Käufer des Fahrzeugchassis die Automobilsteuer zu entrichten (auf dem Entgelt des kompletten Automobils).

3.5.3 Definitive Veranlagung nach Einfuhr zum ungewissen Verkauf

Bei der definitiven Einfuhrveranlagung ab ZAVV (Form. 11.73 oder Form. 11.74) zum ungewissen Verkauf ist das Entgelt, das vom Importeur zu entrichten ist, als Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Steuer heranzuziehen. Importeur ist, wer das Automobil ins Zollgebiet einführt oder auf seine Rechnung einführen lässt. Die Lieferung des Automobils vom ZAVV-Inhaber an den Käufer findet i.d.R. auf Rechnung des Käufers statt. Der Käufer ist somit Importeur des Automobils und die Steuerbemessung basiert auf dem Entgelt des Kaufvertrags.

Gleiches gilt auch bei der Verbuchung einer ungelöschten ZAVV nach Verfall der Wiederausfuhrfrist.

3.5.4 Einfuhrveranlagung ab OZL

Bei der Einfuhrveranlagung von Automobilen ab OZL ist das Entgelt, das die Lieferantin im Ausland der Abnehmerin im Inland (in der Regel die Generalimporteurin oder die Generalvertreterin einer Marke) berechnet, als Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Steuer heranzuziehen. Die Marge, die beim Verkauf und der Lieferung der Automobile ab OZL im Inland anfällt, unterliegt nicht der Steuer.

3.6 Steuerbezug

Die aufgrund der Bemessungsgrundlage berechneten Steuerbeträge werden wie die Zollbeträge gerundet. Die Steuerforderung entsteht zur gleichen Zeit wie die Zollschuld. Der Steuerbezug erfolgt demzufolge nach den gleichen Vorschriften wie die Forderung der Zollschuld.

Die bezahlte Automobilsteuer wird auf der Veranlagungsverfügung Zoll ausgewiesen.

Mit dem Steuerbezug endet die Steuerpflicht. Werden nach der Besteuerung des Automobils zusätzliche Leistungen erbracht (z. B. Umbau eines versteuerten Automobils), unterliegen diese Aufwendungen der Automobilsteuer nicht.

3.7 Steuerbefreiungen

([Art. 12 AStG](#), [Art. 1 AStV](#))

3.7.1 Übersicht über die Steuerbefreiungen

Für die Automobile gemäss nachfolgender Aufstellung bestehen Steuerbefreiungen bei der Einfuhr:

- a Automobile, die als Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut zollfrei veranlagt werden (Art. 14 - 16 ZV);
- b Automobile, die im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen zollfrei veranlagt werden (Art. 6 ZV);
- c Automobile für Invalide, die zollfrei veranlagt werden (Art. 18 ZV);
- d Automobile, die als Kriegsmaterial des Bundes zollfrei veranlagt werden (Art. 29 ZV);
- e Automobile, die als inländische Rückwaren zollfrei veranlagt werden (Art. 10 ZG);
- f Motorkarren;
- g Automobile, die der Schwerverkehrsabgabe unterliegen;
- h Elektro-Automobile;
- i nach vorübergehender Ausfuhr wieder eingeführte Automobile;
- j vorübergehend eingeführte Automobile.

3.7.2 Erläuterungen zu den Steuerbefreiungen

3.7.2.1 Automobile nach Ziffer 3.7.1 Buchstaben a - d

Für das Verfahren und die Zuständigkeiten bei Steuerbefreiungen nach den Buchstaben a - d hiervor gelten die Bestimmungen des D-18 sinngemäss.

3.7.2.2 Wiedereinfuhr als inländische Rückware

Bei Automobilen, die aus dem freien inländischen Verkehr ausgeführt und später wieder eingeführt werden, hängt die Behandlung bezüglich der Automobilsteuer allein davon ab, ob sie gestützt auf Artikel 10 ZG zollfrei veranlagt werden können. Demnach gelten folgende Voraussetzungen:

- Das Automobil muss in unverändertem Zustand wieder eingeführt werden.
- Geht das Automobil an die Person zurück, die es ausgeführt hat, gilt keine Frist für die Wiedereinfuhr.
- Geht das Automobil nicht an die Person zurück, die es ausgeführt hat, muss die Wiedereinfuhr innerhalb von fünf Jahren seit der Ausfuhr erfolgen.

Der Gebrauch eines Automobils sowie die üblichen Servicearbeiten an einem Automobil bedeuten keine Veränderung. Automobile, an denen Arbeiten vorgenommen wurden, die über die gängigen Servicearbeiten hinausgehen (z. B. Modifikationen, die dem Zweck dienen, die Leistung oder die Fahreigenschaften zu verbessern / verändern oder auch das optische oder akustische Design zu ändern [Tuning]), gelten jedoch nicht mehr als in unverändertem Zustand.

Somit gilt:

Zollfreie Einfuhr als Rückware nach Art. 10 ZG?

- ja: → von der Automobilsteuer befreit
- nein: → der Automobilsteuer unterliegend

Allein der Umstand, dass ein Automobil zu irgendeinem Zeitpunkt bereits einmal in der Schweiz immatrikuliert war, vermag keine Befreiung von der Automobilsteuer auszulösen.

Die Einhaltung der vorstehenden Voraussetzungen ist in geeigneter Weise zu belegen. Die Beweisspflicht obliegt der steuerpflichtigen Person.

3.7.2.3 Motorkarren

Von der Steuer befreit sind Motorkarren nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe g VTS. Dabei handelt es sich um Motorwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, die nicht für den Personentransport gebaut sind (auch zum Ziehen von Anhängern)¹.

3.7.2.4 Automobile, die der Schwerverkehrsabgabe unterliegen

Darunter fallen insbesondere schwere Wohnmobile und gepanzerte Limousinen mit 9 Sitzplätzen oder weniger. Das "Gesamtgewicht" ist das für die Zulassung massgebende höchste Gewicht (Art. 7 Abs. 4 VTS). Der Halter kann das Gesamtgewicht eines Automobils ändern (Art. 9 Abs. 3^{bis} SVG). Wenn zum Zeitpunkt der Veranlagung nicht feststeht, ob ein Automobil mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg zugelassen wird, ist die Veranlagung provisorisch vorzunehmen (mit Sicherstellung der Automobilsteuer).

Wichtig: Krankenwagen (Ambulanzen) gehören zur Zolltarifnummer 8703. Da solche Automobile nicht schwerverkehrsabgabepflichtig sind (Art. 3 Abs. 1 Bst. b SVAV), unterliegen sie ohne Rücksicht auf ihr höchstzulässiges Gesamtgewicht in jedem Fall der Automobilsteuer.

Für Wohnmobile und andere Personenautomobile mit höchstens neun Sitzplätzen sowie unfertige, teilweise karosserierte Automobile, die in fertigem Zustand der Schwerverkehrsabgabe unterliegen können, sind die besonderen Bestimmungen im Anhang 1 zu beachten.

3.7.2.5 Elektro-Automobile

Es handelt sich um Automobile, die ausschliesslich mit elektrischer Energie angetrieben werden. Die Art der Energiequelle (z. B. eingebaute Akkumulatoren oder Solarzellen) spielt dabei keine Rolle. Sog. Hybrid-Fahrzeuge² sind hingegen von der Steuer nicht befreit (davon ausgenommen sind Elektro-Automobile mit einem sog. "Range Extender"³).

3.7.2.6 Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr

Aus dem freien inländischen Verkehr stammende Automobile, die mit oder ohne Zollausweis **vorübergehend** ausgeführt wurden, können steuerfrei wiedereingeführt werden. Der Grund für die vorübergehende Ausfuhr (z. B. Gebrauch, Ausbesserung, Veredelung) spielt dabei keine Rolle. Zu beachten ist aber Folgendes:

¹ Hinweis: Nicht alle "Motorkarren" im Sinne der VTS stellen Automobile der Zolltarifnummer 8704 dar. Für "Motorkarren" kommen auch die Zolltarifnummern 8701 und 8709 in Frage.

² Ein Hybridantrieb ist eine Kombination (von verschiedenen Techniken) eines Verbrennungs- und Elektromotors für den Fahrzeugbetrieb. Die Motoren können einzeln oder in Kombination Antriebsleistung abgeben.

³ Dabei handelt es sich in der Regel um eine kleine, benzingetriebene Stromerzeugungsanlage (Generator), die bei Bedarf den Akku nachlädt. Automobile mit Range Extender werden vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) als Fahrzeuge mit rein elektrischem Antrieb klassifiziert (der Antrieb ist rein elektrisch, der Verbrennungsmotor dient nur als Antrieb für den Generator).

Der Umbau eines von der Steuer nicht erfassten Automobils (z. B. ein Automobilchassis mit Führerkabine oder ein Lieferwagen im Stückgewicht von mehr als 1600 kg) im Ausland zu einem steuerpflichtigen Automobil (z. B. ein Wohnmobil) qualifiziert sich als Herstellung. Diese Automobile unterliegen bei der Wiedereinfuhr als Ganzes der Steuer.

3.7.2.7 Vorübergehende Einfuhr

Wird ein mit oder ohne Zollaussweis zur vorübergehenden Verwendung oder zur aktiven Veredelung veranlagtes Automobil unter Beachtung der in der Zollgesetzgebung umschriebenen Voraussetzungen wieder ausgeführt, fällt die bei der Einfuhr entstandene Steuerzahlungspflicht wieder dahin. Die Veranlagung richtet sich nach den Vorschriften des D-13.

3.8 Berichtigung der Einfuhrveranlagung

Gestützt auf Artikel 34 ZG in Verbindung mit Artikel 7 AStG kann die steuerpflichtige Person innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem das Automobil den Gewahrsam der Zollverwaltung verlassen hat, bei der zuständigen Zollstelle ein Gesuch um Änderung der Veranlagung einreichen.

Die Zollstelle gibt dem Gesuch statt, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass die Voraussetzungen für die beantragte neue Veranlagung schon erfüllt waren, als die Zollanmeldung angenommen wurde und das Automobil seither nicht verändert wurde.

4 Steuererhebung und Steuerbefreiung bei der Einfuhr ins Zollausschlussgebiet

([Art. 9, 22 - 24 AStG](#); [Art. 5 AStV](#))

4.1 Allgemeines

Das Zollausschlussgebiet gehört steuerrechtlich zum Inland. Bei der direkten Einfuhr eines Automobils aus dem Ausland ins Zollausschlussgebiet muss somit die Automobilsteuer (nicht aber der allfällige Einfuhrzoll oder die Mehrwertsteuer) bezahlt werden.

4.2 Steuerobjekt

Der Steuer unterliegt die Einfuhr von Automobilen ins Zollausschlussgebiet.

4.3 Steuerpflichtige Personen

Bei der Einfuhr von Automobilen ins Zollausschlussgebiet ist steuerpflichtig, wer unversteuerte Automobile dorthin befördert oder befördern lässt.

4.4 Steueranmeldung

Unverzollte, zur Einfuhr ins Zollausschlussgebiet bestimmte Automobile sind der Zollstelle Campocologno, Dienstabteilung Martina im Transitverfahren zuzuführen. Die steuerpflichtige Person muss der Zollstelle spätestens am Werktag, der auf den Tag der Einfuhr ins Zollausschlussgebiet folgt, eine Automobilsteueranmeldung [Form. 54.00](#) einreichen.

Die Automobilsteueranmeldung muss unabhängig davon, ob es sich um ein steuerpflichtiges oder von der Steuer befreites Automobil handelt, eingereicht werden.

Der Wert des angemeldeten Automobils ist bei der Einfuhr ins Zollausschlussgebiet mit geeigneten Mitteln zu belegen (z. B. Verkaufsrechnung).

4.5 Besonderheiten bei der Steuerbemessungsgrundlage

Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 3.4 und 3.5 gelten bei der Einfuhr ins Zollausschlussgebiet sinngemäss.

4.6 Steuerbezug

Nach Annahme der Steueranmeldung stellt die Zollstelle der steuerpflichtigen Person eine Veranlagungsverfügung Form. 54.05 mit Rechnung oder Einzahlungsschein zu. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die Steuerforderung kann auch im ZAZ der EZV⁴ oder mit anderen, von der EZV zugelassenen Zahlungsmitteln beglichen werden.

Mit dem Steuerbezug endet die Steuerpflicht. Werden nach der Besteuerung des Automobils zusätzliche Leistungen erbracht (z. B. Umbau eines versteuerten Automobils), unterliegen diese Aufwendungen der Automobilsteuer nicht.

4.7 Steuerbefreiungen

([Art. 12 AStG](#); [Art. 1 AStV](#))

Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 3.7.1 und 3.7.2 gelten sinngemäss für die Steuerbefreiungen bei der Einfuhr ins Zollausschlussgebiet.

5 Steuererhebung und Steuerbefreiung bei der Herstellung im Inland

([Art. 9, 14 - 18 AStG](#); [Art. 3, 4 AStV](#))

5.1 Begriffsbestimmungen für die Herstellung im Inland

5.1.1 Herstellung

Als Herstellung gelten:

- der Zusammenbau von Automobilen aus Teilen oder Baugruppen, d. h. der eigentliche Bau von Automobilen;
- das Karossieren von Chassis, z. B. die Montage eines Kastenaufbaus auf einem Chassis mit Führerkabine;
- der Umbau von Automobilen, die von der Steuer nicht erfasst sind, zu steuerpflichtigen Automobilen, z. B. der Umbau eines Lieferwagens im Stückgewicht von mehr als 1600 kg der Zolltarifnummer 8704 zu einem Wohnmobil der Zolltarifnummer 8703.

Nicht als Herstellung gelten u. a. die einfache Montage eines zur Fahrbereitschaft fehlenden Teils (z. B. der Einbau eines Motors, Montage von Rädern, Einsetzen eines Akkumulators), Ausbesserungen und Lackierarbeiten.

Um die Einfuhr und die Inlandproduktion gleichzustellen, wird jede Art von Herstellung, d. h. auch die nicht gewerbsmässige Fabrikation, von der Steuer erfasst.

5.1.2 Lieferung

Die Lieferung umfasst alle Vorgänge, bei denen ein Automobil vom Hersteller an Dritte übergeht. Darunter fallen insbesondere:

- die Ablieferung eines Automobils in Erfüllung eines Veräusserungs- oder Kommissionsgeschäftes;
- die Übergabe eines Automobils aufgrund eines Vertrages, der die Vermietung eines Automobils während eines bestimmten Zeitraumes oder den Ratenverkauf eines Automobils vorsieht, mit der Klausel, dass das Eigentum spätestens mit der Zahlung der letzten fälligen Rate erworben wird (Mietkaufverträge und Leasinggeschäfte);

⁴ Unterlagen können im [Internet](#) heruntergeladen werden).

Richtlinie 68 - 1. April 2020

- die Überlassung eines Automobils zum Gebrauch oder zur Nutzung (Mietgeschäfte);
- die unentgeltliche Zuwendung, d. h. vor allem das Verschenken eines Automobils.

Betroffen ist jedoch nur die erstmalige Abgabe eines Automobils. Der Occasionshandel durch Hersteller unterliegt nicht der Steuer.

Nicht als Lieferung gilt die Übergabe eines auf fremde Rechnung hergestellten Automobils an den Auftraggeber, der in diesem Fall als Hersteller gilt (vgl. auch Ziffer 5.7).

5.1.3 Eigengebrauch

Der Steuertatbestand des Eigengebrauchs verhindert, dass Hersteller gegenüber anderen Personen steuerlich bevorteilt werden, wenn keine Lieferung ausgeführt wird. Dies betrifft insbesondere Automobile, die nicht verkauft werden. Die konkrete Verwendungsart spielt dabei keine Rolle. Im Einzelnen handelt es sich um:

- die Verwendung für unternehmenseigene Zwecke. Darunter fallen z. B. Test- und Vorführwagen. Ferner unterliegen von Herstellern eingesetzte Rennfahrzeuge der Steuer.
- die Verwendung für den Privatbedarf des Herstellers oder seines Personals.

5.1.4 Entgelt

Bei einem Veräußerungs- oder Kommissionsgeschäft bildet das Entgelt die Grundlage der Steuerberechnung. Erst wenn dessen Höhe feststeht, kann der zu entrichtende Steuerbetrag ermittelt werden. Zum Entgelt gehört die gesamte Gegenleistung, die die Empfängerin der Lieferung oder stellvertretend eine Drittperson der Vertragspartnerin für das fertige Automobil erbringen muss (exkl. allenfalls in Rechnung gestellter Mehrwertsteuer sowie der Automobilsteuer selber).

5.1.5 Normalwert (Marktwert)

Liegt der Lieferung kein Veräußerungs- oder Kommissionsgeschäft zugrunde, d. h. es findet keine Lieferung gegen Entgelt für das fertige Automobil statt, wird die Steuer vom Normalwert berechnet. Massgebend ist hier der Marktpreis des fertigen Automobils, der unabhängigen Dritten in Rechnung gestellt würde (exkl. Mehrwertsteuer sowie der Automobilsteuer selber).

5.2 Steuerobjekt

Der Steuer unterliegen die Lieferung und der Eigengebrauch bei der Herstellung von Automobilen im Inland.

5.3 Steuerpflichtige Personen

Bei der Herstellung von Automobilen im Inland sind die Hersteller steuerpflichtig. Als Hersteller gilt die Person, auf deren Rechnung und Gefahr ein Automobil hergestellt wird. Steuerpflichtig ist somit:

- a die Person, welche die als Herstellung geltenden Arbeiten selbst ausführt, wenn sich das Automobil im Zeitpunkt der Herstellung in ihrem Eigentum befindet;
- b die Person, welche die als Herstellung geltenden Arbeiten in Auftrag gibt, wenn sich das Automobil im Zeitpunkt der Herstellung in ihrem Eigentum befindet.

5.4 Registrierung als Hersteller

Wer **gewerbsmässiger** Hersteller von Automobilen ist, muss sich bei der EZV, Sektion VAR unaufgefordert schriftlich zur Registrierung anmelden. Für die Registrierung steht im Internet

Richtlinie 68 - 1. April 2020

das [Form. 54.15](#) zur Verfügung. Der registrierte Hersteller erhält von der EZV eine Steuer-
nummer und wird einer Zollstelle zugeteilt.

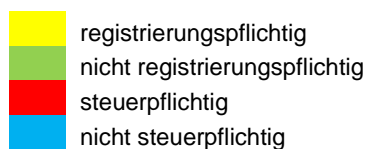
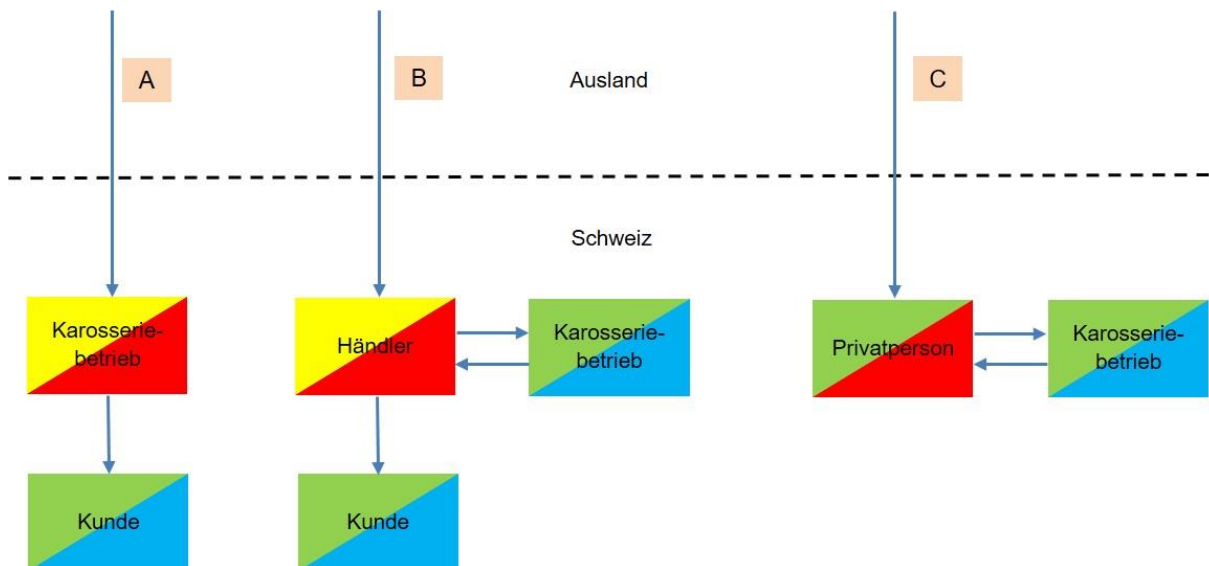
Für **nicht gewerbsmässige** Hersteller im Sinne von Ziffer 5.3 entfällt die Registrierungs-
pflicht. Diese müssen die Steueranmeldung ([Form. 54.00](#)) direkt bei einer für die Steuererhe-
bung zuständigen Zollstelle gemäss Anhang 4 einreichen.

Als nicht gewerbsmässige Hersteller gelten z. B. ein Heimwerker, der hobbymässig ein steuer-
pflichtiges Automobil herstellt oder eine Privatperson, die einen Karosseriebetrieb damit
beauftragt, ihr nicht steuerpflichtiges in ein steuerpflichtiges Automobil umzubauen.

5.5 Übersicht über die Registrierungs- und Steuerpflicht

Einfuhr von der Steuer nicht unterliegenden Automobilen mit anschliessendem Umbau im In-
land zu einem steuerpflichtigen Automobil:

- A Eigentümer des Automobils: Karosseriebetrieb, Umbau durch Karosseriebetrieb selbst und Weiterverkauf an Kunden
- B Eigentümer des Automobils: Händler, Umbau durch Karosseriebetrieb und Weiterverkauf an Kunden
- C Eigentümer des Automobils: Privatperson, Umbau durch Karosseriebetrieb oder durch Privatperson selbst



Bei anderen, hier nicht dargestellten Konstellationen ist über die Registrierungs- und Steuer-
pflicht sinngemäss zu entscheiden.

5.6 Aufzeichnungspflicht

Steuerpflichtige Personen sind verpflichtet, über alle relevanten Vorgänge Aufzeichnungen
zu führen und die entsprechenden Unterlagen während mindestens zehn Jahren aufzube-
wahren:

- Produktion;
- Ein- und Ausgänge (Lieferungen, Eigengebrauch);

Richtlinie 68 - 1. April 2020

- Bestände;
- Preise und Werte.

Registrierte steuerpflichtige Personen müssen der zuständigen Zollstelle vierteljährlich bis zum 15. des Folgemonats eine Meldung mit [Form. 54.10](#) erstatten.

5.7 Steuerbemessungsgrundlage

Die Steuer wird berechnet:

- a vom Entgelt nach Ziffer 5.1.4 bei der Lieferung in Erfüllung eines Veräusserungs- oder Kommissionsgeschäftes;
- b vom Normalwert (Marktwert) nach Ziffer 5.1.5 in allen übrigen Fällen.

Lässt der Hersteller Teile der als Herstellung geltenden Arbeiten durch Drittpersonen (z. B. Subunternehmen) ausführen, sind die entsprechenden Kosten in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Stellt ein Heimwerker ein Automobil im Eigenbau her, so sind die Arbeitskosten mit CHF 10.00 pro Stunde festzulegen. Der Wert der für die Herstellung verwendeten Materialien ist auf Verlangen der Zollstelle zu belegen.

Beispiele für Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei der Herstellung: siehe Anhang 2.

5.8 Entstehung der Steuerforderung

Die Steuerforderung entsteht:

- a bei der Lieferung in Erfüllung eines Veräusserungs- oder Kommissionsgeschäftes mit ihrer Ausführung, z. B. wenn der Hersteller das Automobil an die Kundschaft übergibt;
- b beim Eigengebrauch im Zeitpunkt, in dem dieser eintritt, z. B. wenn der Hersteller das Automobil im eigenen Namen immatrikuliert.

Keine Steuerforderung entsteht, solange der Hersteller ein fertiges Automobil bei sich am Lager hat, ohne es in Gebrauch zu nehmen.

Ebenfalls keine Steuerforderung entsteht, wenn die Person, welche die als Herstellung geltenden Arbeiten auf fremde Rechnung ausgeführt hat, das ganz oder teilweise hergestellte Automobil dem Auftraggeber übergibt. Da der Auftraggeber in diesem Fall als Hersteller gilt, entsteht die Steuerforderung in der Regel bei der Immatrikulation des Automobils in seinem Namen (Eigengebrauch). Im Sinne einer Hilfestellung für den Kunden soll die Person, welche die Arbeiten ausgeführt hat, bei der Übergabe des Automobils den Auftraggeber mit dem folgenden Hinweis auf der Rechnung für die Lohnarbeit auf die Steuerpflicht hinweisen:

Die in Rechnung gestellten Arbeiten gelten als Herstellung im Sinne des Automobilsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 (SR 641.51) und unterliegen der Automobilsteuer. Das Automobil muss bei einer zuständigen Zollstelle zur Besteuerung angemeldet werden (siehe Richtlinie 68 auf der Internetseite der Eidgenössischen Zollverwaltung).

Die Steuerforderung entsteht in diesem Fall, wenn der Auftraggeber das Automobil in seinem eigenen Namen immatrikuliert (Eigengebrauch) oder einem Dritten weiterverkauft und liefert.

5.9 Steueranmeldung

Spätestens am Werktag, der auf den Tag folgt, an dem die Steuerforderung entsteht, muss die steuerpflichtige Person der zuständigen Zollstelle (Anhang 4) eine Automobilsteueranmeldung [Form. 54.00](#) einreichen (per Post oder durch Abgabe am Schalter).

Richtlinie 68 - 1. April 2020

Die Automobilsteueranmeldung muss unabhängig davon, ob es sich um ein steuerpflichtiges oder von der Steuer befreites Automobil handelt, eingereicht werden.

Die Steueranmeldung ist für die Person, die sie ausgestellt hat, als Grundlage für die Festsetzung des Steuerbetrages verbindlich. Das Ergebnis der amtlichen Prüfung bleibt vorbehalten.

Zusammen mit der Steueranmeldung ist der Zollstelle ein Wertnachweis vorzulegen.

5.10 Steuerbezug

Für das Verfahren des Steuerbezugs gelten die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 4.6 sinngemäss.

Mit dem Steuerbezug endet die Steuerpflicht. Werden nach der Besteuerung des Automobils zusätzliche Leistungen erbracht, unterliegen diese Aufwendungen der Automobilsteuer nicht.

5.11 Verzugszins

([Art. 17 Abs. 3 AStG](#); [Verordnung des EFD über den Verzugszins bei der Automobilsteuer \[SR 651.514\]](#))

Bei verspäteter Anmeldung bzw. bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet. Einsprachen und Beschwerden gegen Verfügungen, mit denen die Steuer festgesetzt wird, hemmen den Beginn der Zinspflicht nicht. Der Verzugszins bei der Herstellung im Inland wird, im Gegensatz zur Einfuhr, bereits ab einem Zinsbetrag von CHF 0.05 erhoben.

5.12 Steuerbefreiungen

([Art. 12 AStG](#); [Art. 1 AStV](#))

Für die nachfolgenden Automobile bestehen Steuerbefreiungen bei der Herstellung im Inland.

5.12.1 Lieferung oder Eigengebrauch von bei der Einfuhr steuerfreien Automobilen

Werden im Inland Automobile hergestellt, die bei der Einfuhr steuerfrei wären, unterliegen sie auch bei der Herstellung im Inland nicht der Steuer (vgl. vorstehende Ziffer 3.7.1 Buchstaben b - d und f - g sowie Erläuterungen dazu).

5.12.2 Lieferung von Automobilen, die direkt ins Ausland ausgeführt werden

Eine direkte Ausfuhr liegt vor, wenn das Automobil unmittelbar nach der Herstellung im Inland ausgeführt wird. Unmittelbarkeit im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dass zwischen der Lieferung im Inland und der Ausfuhr des Automobils dieses weder in Gebrauch genommen noch von der Abnehmerin an einen Ort im Inland weitergeliefert worden ist. Dagegen bleibt die Unmittelbarkeit der Ausfuhr gewahrt, auch wenn das Automobil nach der Lieferung im Inland vor der Ausfuhr noch durch Beauftragte der Abnehmer bearbeitet wird.

Nicht als Ingebrauchnahme gilt die Inverkehrsetzung zwecks Ausfuhr auf eigener Achse, unter der Voraussetzung, dass das Automobil innerhalb von 48 Stunden nach Erteilung des Fahrzeugausweises ausgeführt wird. In anderen Fällen ist der Bezug unverteuerter Automobile im Inland nicht möglich.

Die steuerpflichtige Person muss die Ausfuhr eines Automobils mit einer zollamtlichen Bescheinigung der Ausfuhr belegen. Als Nachweis für die Ausfuhr gelten:

- Veranlagungsverfügung Ausfuhr (e-dec);
- Ausfuhrzollausweis (NCTS);

Richtlinie 68 - 1. April 2020

- verfallene, ungelöschte Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung im Ausland (Form. 11.73).

Wichtig: Die allfällige Lieferung aus dem Zollgebiet ins Zollausschlussgebiet stellt zwar zollrechtlich und in Bezug auf die Mehrwertsteuer eine Ausfuhr dar. Bei der Automobilsteuer führt dies aber nicht zur Steuerbefreiung, da es sich steuerrechtlich noch um eine Inlandlieferung handelt.

5.13 Automobilchassis mit Führerkabine

Automobilchassis mit Führerkabine der Zolltarifnummern 8702.1030, 8702.2010, 8702.3010, 8702.9030, 8704.2110, 8704.2120, 8704.3110, 8704.3120, 8704.9010 und 8704.9020 können steuerfrei importiert werden. Das Karossieren dieser Chassis gilt als Herstellung im Inland. Sofern es sich beim fertigen Automobil um ein steuerpflichtiges Automobil handelt (z. B. ein Lieferwagen im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg), unterliegt es bei Lieferung oder Eigengebrauch nach den Bestimmungen für die Herstellung im Inland der Steuer.

5.14 Prüfungsberichte Form. 13.20 A bei der Herstellung im Inland

Für in der Schweiz hergestellte Automobile bis 3500 kg Gesamtgewicht stellen die für die Steuererhebung zuständigen Zollstellen gemäss Anhang 4 auf Verlangen einen Prüfungsbericht Form. 13.20 A aus (analog dem Einfuhrverfahren gemäss Rubrik "zusätzliche Angaben" des Tares).

Für im Inland karossierte Chassis mit Führerkabine wird kein neues Form. 13.20 A ausgestellt, da für die Chassis bereits bei der Einfuhr ein Form. 13.20 A ausgestellt wurde.

6 Nachforderung der Steuer

Die Steuerbehörde fordert bei der steuerpflichtigen Person einen Betrag nach, wenn die Steuer nicht oder zu niedrig festgesetzt oder ein Rückerstattungsbetrag zu hoch festgesetzt worden ist.

Nicht als Nachforderungen gelten von der Zollstelle im Einverständnis mit der steuerpflichtigen Person vorgenommene Berichtigungen offensichtlicher Fehler (z. B. fehlerhafte Erfassung der Zollanmeldung oder falsche Abgabeberechnung wegen eines System- oder Rechenfehlers).

6.1 Nachforderung aufgrund einer Widerhandlung

[\(VStrR\)](#)

Stellt die Steuerbehörde fest, dass infolge einer Widerhandlung die Steuer zu Unrecht nicht erhoben, zurückerstattet, ermässigt oder erlassen wurde, fordert sie diese auf der Grundlage von Artikel 12 VStrR nach. Die Steuerforderung verjährt nach 10 bzw. 15 Jahren.

Dies ist beispielsweise gegeben, wenn eine Veranlagung einer Falschanmeldung zugrunde liegt. Dies stellt in objektiver Hinsicht eine Widerhandlung gegen das AStG dar.

6.2 Nachforderung wegen Irrtum der Steuerbehörde

[\(Art. 19 Abs. 1 AStG\)](#)

Irrtum liegt vor, wenn der Zollverwaltung bei der Festsetzung von Abgaben oder rückvergüteter Beträge ein Fehler unterlaufen ist, obwohl ihr im Zeitpunkt des Verwaltungsaktes alle notwendigen Unterlagen für eine richtige Steuerfestsetzung bzw. -rückerstattung zur Verfügung gestanden haben. Der Irrtum muss sich somit auf eine für die Steuerfestsetzung massge-

Richtlinie 68 - 1. April 2020

bende Tatsache beziehen. Er kann aber auch in einer unrichtigen rechtlichen Würdigung bestehen. Eine Änderung der Auffassung der Steuerbehörde in der Beurteilung rechtlicher Vorschriften genügt jedoch nicht.

Die Nachforderungsfrist beträgt ein Jahr seit der Steuerfestsetzung. Bei der einjährigen Frist handelt es sich um eine Verwirkungsfrist, die - im Gegensatz zu einer Verjährungsfrist - nicht unterbrochen werden kann.

6.3 Nachforderung bei nachträglicher Erhöhung des Entgelts

[\(Art. 2 AStV\)](#)

Die Automobilsteuer wird nachgefordert, wenn das für die Steuerbemessung herangezogene Entgelt innerhalb eines Jahres erhöht wird. Massgebend für die Auslegung des Begriffs "innerhalb eines Jahres" ist die Frist zwischen dem Datum der Veranlagungsverfügung und dem Datum des betreffenden Nachforderungsbeleges. An Stelle des Datums der Veranlagungsverfügung kann der Antragsteller für die Berechnung der Jahresfrist auch das Datum der Annahme der Einfuhrzollanmeldung heranziehen.

Die detaillierten Bestimmungen finden sich im Anhang 3.

7 Rückerstattung und Erlass der Steuer

7.1 Rückerstattung von Amtes wegen

[\(Art. 19 Abs. 2 AStG\)](#)

Wird bei einer nachgelagerten Kontrolle der Steuerveranlagung innerhalb eines Jahres festgestellt, dass die Steuer ganz oder teilweise zu Unrecht erhoben worden ist, so wird der zu viel bezahlte Steuerbetrag von Amtes wegen rückerstattet.

7.2 Rückerstattung bei nachträglicher Herabsetzung des Entgelts

[\(Art. 2 AStV\)](#)

Die Rückerstattung der Automobilsteuer ist nur möglich, wenn das für die Steuerbemessung herangezogene Entgelt innerhalb eines Jahres herabgesetzt wird. Massgebend für die Auslegung des Begriffs "innerhalb eines Jahres" ist die Frist zwischen der Ausstellung der Veranlagungsverfügung und dem Datum des betreffenden Gutschriftbeleges. An Stelle des Datums der Veranlagungsverfügung kann der Antragsteller auch das Datum der Annahme der Einfuhrzollanmeldung für die Berechnung der Jahresfrist heranziehen.

Die detaillierten Bestimmungen finden sich im Anhang 3.

7.3 Rückerstattung wegen Wiederausfuhr (ausländische Rückwaren)

Das AStG enthält keine Bestimmungen über die Rückerstattung der bei der Einfuhr erhobenen Steuer. Ein Anrecht auf Erstattung entsteht somit nur, wenn die Bedingungen der Zollgesetzgebung über ausländische Rückwaren erfüllt sind (Art. 11 ZG). Die entsprechenden Vorschriften gelten sinngemäss auch für die Rückerstattung der Automobilsteuer.

7.4 Rückerstattung auf Automobilen für Invalide

[\(Art. 12 Abs. 1 Bst. a AStG\)](#)

Ein Anrecht auf Erstattung entsteht nur, wenn die Bedingungen der Zollgesetzgebung über Motorfahrzeuge für Invalide erfüllt sind (Art. 8 Abs. 2 Bst. e ZG, Art. 18 ZV).

7.5 Andere Rückerstattungen

Andere Rückerstattungen sind auf dem Wege der Beschwerde möglich (vgl. Ziffer 8).

7.6 Steuererlass

[\(Art. 21 AStG\)](#)

Die Steuer kann innerhalb eines Jahres ab der Steuerfestsetzung ganz oder teilweise erlassen werden, wenn eine Nachforderung die steuerpflichtige Person unverhältnismässig belasten würde oder wenn in anderen Fällen aussergewöhnliche Gründe, die nicht die Steuerbemessung betreffen, die Bezahlung als besondere Härte erscheinen liessen.

7.7 Zuständigkeit für Rückerstattungen und Steuererlasse

Siehe Anhang 4

8 Beschwerden

[\(Art. 33 AStG\)](#)

Das Beschwerdeverfahren stimmt weitgehend mit demjenigen in Zollsachen überein:

- Gegen Verfügungen der Zollstellen kann innerhalb von 60 Tagen Beschwerde bei der zuständigen KD erhoben werden.
- Gegen erstinstanzliche Verfügungen der KD kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde bei der EZV, 3003 Bern erhoben werden.

Beschwerdeentscheide der KD und der EZV Bern unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Die Frist beträgt ebenfalls 30 Tage.

9 Strafbestimmungen

[\(Art. 36 - 40 AStG\)](#)

Das AStG enthält eigene Strafbestimmungen. Danach wird die vorsätzliche oder fahrlässige Hinterziehung oder Gefährdung der Steuer mit Busse bis zum fünffachen Betrag der betroffenen Steuer bestraft. Bei erschwerenden Umständen (Anwerbung mehrerer Personen für eine Widerhandlung und gewerbs- oder gewohnheitsmässige Tatverübung) wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zudem ist eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe möglich. Steuerhehlerei wird nach der Strafandrohung bestraft, die für die Täterschaft gilt (Art. 37 AStG).

10 Auskünfte

Auskünfte über die Automobilsteuer erteilt die Auskunftszentrale Zoll (Tel. 058 467 15 15; [Kontaktformular](#)).

Besondere Bestimmungen für Wohnmobile und andere Personenautomobile mit höchstens neun Sitzplätzen

Wohnmobile und andere Automobile zum Befördern von höchstens neun Personen (einschliesslich Fahrerin oder Fahrer) werden ohne Rücksicht auf das Gewicht als Personenautomobile unter die Zolltarifnummern 8703.1000 bis 8703.9060 eingereiht. Sie sind damit grundsätzlich vom AStG erfasst. Wenn das Gesamtgewicht mehr als 3500 kg beträgt, unterliegen sie der Schwerverkehrsabgabe und sind damit von der Steuer befreit. Damit soll eine Doppelbesteuerung des gleichen Automobils vermieden werden.

Das höchstzulässige Gesamtgewicht ist ein Begriff aus dem Strassenverkehrsrecht. Es ist in Artikel 7 VTS definiert. Es handelt sich dabei um das für **die Zulassung massgebende Gewicht** und darf nicht mit dem "Garantiegewicht", also dem technisch zulässigen Höchstgewicht, verwechselt werden. Dies gilt auch für den aus dem Zollrecht stammenden Begriff "Stückgewicht" und das für die Zollbemessung massgebende Bruttogewicht (= zollpflichtiges Gewicht). Somit muss für die Beurteilung, ob ein Automobil mit oder ohne Automobilsteuer zu veranlagern ist, klar sein, mit welchem Gesamtgewicht das Automobil zugelassen wird. Diese Klarheit besteht grundsätzlich erst, wenn das Automobil in Verkehr gesetzt wird. In Zweifelsfällen ist deshalb eine provisorische Veranlagung erforderlich. Als geeignetes Beweismittel gilt der Fahrzeugausweis, der bei der ordentlichen Zulassung erteilt wird.

Nach Artikel 9 Absatz 3^{bis} SVG kann das zugelassene Gesamtgewicht eines Motorfahrzeuges auf Gesuch der Halterin höchstens einmal jährlich oder anlässlich eines Halterwechsels verändert werden (Auf- oder Ablastung).

Zur Gleichbehandlung aller steuerpflichtigen Personen gelten bei der Veranlagung von Wohnmobilen und anderen Automobilen mit höchstens neun Sitzplätzen folgende Bestimmungen:

- Das Automobil wird mit Automobilsteuer angemeldet (stat. Schlüssel 911):
Die Automobilsteuer ist antragsgemäss definitiv zu veranlagern.
- Das Stückgewicht beträgt mehr als 3250 kg und die Steuerbefreiung wird beantragt (stat. Schlüssel 921, Gesamtgewicht über 3500 kg):
Das Automobil kann definitiv steuerfrei veranlagt werden. Das Stückgewicht muss indessen korrekt ermittelt werden (vgl. schweizerische Anmerkung 1 zum Kapitel 87 des Zolltarifs und die entsprechenden schweizerischen Erläuterungen).
- Das Stückgewicht beträgt 3250 kg oder weniger und die Steuerbefreiung wird beantragt (stat. Schlüssel 921, Gesamtgewicht über 3500 kg):
Das Automobil ist mit Sicherstellung der Automobilsteuer provisorisch zu veranlagern. Grund: Nachweis für die Befreiung von der Automobilsteuer fehlt. Die Frist beträgt 3 Jahre. Erledigung der provisorischen Veranlagung (ohne Gebühr) und Erstattung der sichergestellten Automobilsteuer gegen Vorlage des Fahrzeugausweises (Gesamtgewicht mehr als 3500 kg).

Rückzahlung der Steuer

Die definitiv veranlagte Steuer ist auf dem Berichtigungs- bzw. Beschwerdeweg zurückzufordern (vgl. Ziffern 3.8 bzw. 8), insbesondere auch dann, wenn ein Wohnmobil irrtümlich als leichter Wohnmotorwagen veranlagt, jedoch als Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg immatrikuliert wurde.

Nachforderung der Steuer

Für Nachforderungen der Steuer gilt grundsätzlich die vorstehende Ziffer 6. Eine Nachforderung erfolgt insbesondere auch dann, wenn das Automobil innerhalb eines Jahres nach der steuerfreien Veranlagung oder nach der Rückerstattung der Steuer auf ein Gesamtgewicht von max. 3500 kg abgelastet wird.

Besondere Bestimmungen für unfertige, teilweise karossierte Automobile, die in fertigem Zustand der Schwerverkehrsabgabe unterliegen können

Die nachfolgenden Ausführungen sind für teilweise karossierte Automobile vorwiegend der Zolltarifnummer 8704, allenfalls auch für solche der Zolltarifnummer 8702 anwendbar. Sie regeln die automobilsteuerrechtliche Behandlung solcher Fahrzeuge, bei denen im Zeitpunkt der Einfuhrveranlagung nicht klar ist, ob sie nach Fertigstellung ein Stückgewicht von mehr als 1600 kg aufweisen und somit von der Automobilsteuer befreit sind.

Konkretes Beispiel:

Automobil ohne Heckaufbau (Pritschenwagen) der Zolltarifnummer 8704; im Wesentlichen bestehend aus einem Fahrgestell mit vier Rädern, einer nach Fertigstellung geschlossenen Kabine für Fahrer und Mitfahrer (mit Türen und Sitzen, jedoch im Zeitpunkt der Einfuhr noch **ohne Rückwand**), einem Boden hinter der Kabine (Boden des noch fehlenden Heckaufbaus) und Radkästen für die Hinterräder; mit Dieselmotor.

Abgesehen von der fehlenden Kabinenrückwand weist das Automobil sämtliche zur Fahrbereitschaft notwendigen Teile auf. Es handelt sich dabei nicht um ein Automobilchassis mit Führerkabine im Sinne von Anmerkung 3 zu Kapitel 87 des Zolltarifs, sondern um ein teilweise karossiertes, unvollständiges Automobil.

Bezüglich der Automobilsteuer gelten für derartige Automobile **im Zeitpunkt der Einfuhrveranlagung** folgende Bestimmungen (wo notwendig mit entsprechenden Abklärungen bei den anmeldepflichtigen Personen):

- Das unvollständige, teilweise karossierte Automobil weist ein Stückgewicht von mehr als 1600 kg auf:

Definitive Veranlagung ohne Automobilsteuer.

- Das unvollständige, teilweise karossierte Automobil weist ein Stückgewicht von höchstens 1600 kg auf. Nach Fertigstellung wird das Automobil zweifelsfrei ein Stückgewicht von mehr als 1600 kg aufweisen:

Definitive Veranlagung ohne Automobilsteuer.

- Das unvollständige, teilweise karossierte Automobil weist ein Stückgewicht von höchstens 1600 kg auf. Es bleibt offen, ob das Automobil nach Fertigstellung ein Stückgewicht von mehr als 1600 kg aufweisen wird:

Das Automobil ist mit Sicherstellung der Automobilsteuer provisorisch zu veranlagern. Grund: Nachweis für die Befreiung von der Automobilsteuer fehlt. Die Frist beträgt 3 Jahre. Erledigung der provisorischen Veranlagung und Erstattung der sichergestellten Automobilsteuer gegen Nachweis des Stückgewichts nach Fertigstellung.

Beispiele für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei der Herstellung im Inland

Für die abschliessende Beurteilung der Steuerpflicht ist in jedem Fall die Sachlage im konkreten Fall massgebend.

A Herstellung eines kompletten Automobils (eigentlicher Bau eines Automobils)

Beispiele

- Zusammenbau von Teilen / Bausätzen zu einem fertigen Automobil
- Entwicklung und Bau eines Automobils von Grund auf

Steuerbemessungsgrundlage: Massgebend ist der Marktwert des hergestellten Automobils.

- a. Der Hersteller verkauft das auf eigene Rechnung hergestellte Automobil einem Auftraggeber oder an eine Drittfirma.
Der Marktwert entspricht dem Entgelt (Verkaufspreis), welches der Hersteller von seinem Kunden erhält (excl. MWST und der Automobilsteuer selber).
- b. Der Hersteller verwendet das Automobil selber (Eigengebrauch); es findet kein Verkauf statt (unter diesen Buchstaben fallen insbesondere Automobile, die von Dritten im Auftrag umgebaut bzw. hergestellt werden, jedoch der Eigentümer/Auftraggeber als Hersteller gilt).
Der Marktwert entspricht dem Preis, der einer unabhängigen dritten Person im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung in Rechnung gestellt würde.

B Umbau eines von der Steuer nicht erfassten zu einem steuerpflichtigen Automobil

Beispiele:

- Umbau eines Chassis mit Führerkabine zu einem Lieferwagen mit einem Stückgewicht von weniger als 1'600 kg (z. B. durch Montage eines Kastenaufbaus)
- Umbau eines Lieferwagens mit einem Stückgewicht von mehr als 1'600 kg zu einem Krankenwagen
- Umbau eines Lieferwagens mit einem Stückgewicht von mehr als 1'600 kg zu einem Wohnmobil mit einem zugelassenen Gesamtgewicht von 3'500 kg oder weniger

Steuerbemessungsgrundlage: Massgebend ist der Marktwert des umgebauten Automobils.

- a. Der Hersteller verkauft das auf eigene Rechnung komplett umgebaute Automobil einem Auftraggeber oder an eine Drittfirma.
Der Marktwert entspricht dem Entgelt, welches der Hersteller von seinem Kunden erhält (Preis des Automobils vor dem Umbau und Entgelt für die Herstellung des umgebauten Automobils plus allfällige Marge; excl. MWST und der Automobilsteuer selber).
- b. Der Hersteller verwendet das Automobil selber (Eigengebrauch); es findet kein Verkauf statt (unter diesen Buchstaben fallen insbesondere Automobile, die von Dritten im Auftrag umgebaut bzw. hergestellt werden, jedoch der Eigentümer/Auftraggeber als Hersteller gilt).
Der Marktwert entspricht dem Preis, der einer unabhängigen dritten Person im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung in Rechnung gestellt würde. Es handelt sich dabei mindestens um den Wert des Automobils vor dem Umbau und das Entgelt für die Herstellung des umgebauten Automobils.

Änderung des Entgelts

1. Allgemeines

Nach Artikel 2 AStV werden zu niedrig festgesetzte Steuerbeträge nachgefordert und zu hoch festgesetzte Steuerbeträge rückerstattet, wenn das für die Steuerbemessung herangezogene Entgelt innerhalb eines Jahres ändert.

Die Verordnungsbestimmung enthält keine Frist zur Einreichung entsprechender Anträge. Nach geltender Praxis akzeptiert die Steuerbehörde deshalb in Anwendung von Artikel 20 AStG Rückerstattungsanträge innerhalb von 10 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuerforderung entstanden ist.

2. Steuerbefreite Entgeltsminderungen

Entgeltsminderungen können für alle **besteuerten** Automobile geltend gemacht werden. Zwischen dem besteuerten Automobil und der Entgeltsminderung (Gutschrift) muss zwingend ein direkter Zusammenhang bestehen. Nicht fahrzeugbezogene Minderungsgründe sind von der Rückerstattung ausgeschlossen.

3. Steuerpflichtige Entgeltserhöhungen

Entgeltserhöhungen sind für alle steuerpflichtigen Automobile nachzuversteuern, sofern zwischen dem besteuerten Automobil und der Entgeltserhöhung ein direkter Zusammenhang besteht.

4. Massgebende Umrechnungskurse

In ausländischer Währung ausgestellte Gutschriften bzw. Forderungen sind grundsätzlich mit dem Mittelkurs, berechnet aus den Monatsmittelkursen der von der Rückerstattung bzw. Nachforderung betroffenen Monate, umzurechnen. Die Monatsmittelkurse sind auf der Internetseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung veröffentlicht (www.estv.admin.ch; Monatsmittelkurse). Anstelle des Mittelkurses kann auch der Tageskurs per Datum des jeweiligen Gutschriftbelegs angewandt werden (www.ezv.admin.ch; [Devisenkurse](#)).

Die angewandten Umrechnungskurse sind in den Antragsunterlagen auszuweisen.

5. Einzureichende Belege / Unterlagen

Mit dem schriftlichen Antrag [Form. 54.40](#) müssen alle Belege eingereicht werden, welche die Änderung des Entgelts nachweisen und nachvollziehbar machen. Darunter fallen:

- eine Aufstellung bzw. detaillierte Berechnung der aufgrund der Entgeltsänderung entstehenden Steuerdifferenz;
- eine Liste der Automobile (mit Angabe von Typen und Fahrgestellnummern), für welche die Entgeltsänderung geltend gemacht wird;
- Veranlagungsverfügungen Einfuhr oder die Angabe von Nummer und Datum der Veranlagungsverfügung Einfuhr in der Fahrzeugliste;
- Belege über Art und Höhe von Gutschriften oder Nachbelastungen;
- Bankbelege bzw. Cash-Pool-Auszüge der geleisteten Gutschriften oder Nachbelastungen;
- stornierte und neu ausgestellte Rechnungen;
- Transferpreisabkommen (TPA);
- die angewandten Umrechnungskurse sind in den Unterlagen auszuweisen

- weitere dossierbezogene Unterlagen.

6. Transferpreisabkommen (TPA)

Lieferungen von ausländischen an inländische Konzerngesellschaften erfolgen häufig im Rahmen eines TPA. Bei einem Transferpreis handelt es sich um den Preis, der der Bewertung von grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen zwischen Konzerngesellschaften dient. Die Besonderheit von Transferpreisen besteht darin, dass sie sich nicht auf einem Markt durch das Kräftespiel zwischen Angebot und Nachfrage bilden.

Transferpreissysteme können eine nachträgliche Änderung des Entgelts (z. B. Umsatzgutschriften) auslösen. Wie bereits unter den Ziffern 2 und 3 hiervoor erwähnt, muss zwischen der veranlagten Steuer (Bemessungsgrundlage und effektiv bezahlte Steuer) und der geltend gemachten Entgeltsänderung ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen. So können insbesondere pauschale Umsatzgutschriften, die auch von der Steuer nicht erfasste Automobile oder Teile und Zubehör betreffen, nicht als Entgeltsminderung im Sinne von Artikel 2 AStV anerkannt werden. Es ist deshalb sicherzustellen, dass auch bei Rückerstattungsanträgen auf Grund eines TPA keine unzulässigen Minderungsgründe (vgl. vorstehende Ziffer 2) einbezogen werden.

Bei Anträgen auf Grund eines TPA müssen seitens des Antragstellers genaue Angaben zum angewendeten TPA gemacht werden. Es muss sich in jedem Fall um ein TPA handeln, welches nach den Richtlinien der OECD anerkannt ist (vgl. [OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen 2010 - Books - OECD iLibrary](#); Knopf "read"). Daneben darf die Anwendung des TPA hinsichtlich der Automobilsteuer nicht dazu führen, dass Steuerrückerstattungen aus anderen als fahrzeugbezogenen Minderungsgründen gewährt werden.

Der Antragsteller muss deshalb belegen, dass die dem gewählten TPA zugrunde liegende Methodik den Begebenheiten innerhalb des Konzerns im Abrechnungsjahr entspricht und dass in die Berechnung der Entgeltsänderung keine unzulässigen Minderungsgründe eingeflossen sind. Kann der Antragsteller nicht zweifelsfrei belegen, dass keine unzulässigen Minderungsgründe in die Berechnung der Entgeltsänderung eingeflossen sind, wird die Steuerrückerstattung im Rahmen eines TPA nicht gewährt.

7. Zuständigkeit

Siehe Anhang 4

Zuständigkeiten

a für die Steuererhebung bei der Herstellung im Inland

Zollkreis I:

- Zollstelle Aarau

Zollkreis II:

- Zollstelle Kreuzlingen-Autobahn, Dienstabteilung St. Gallen
- Zollstelle Zürich-Flughafen, Dienstabteilung Embrach

Zollkreis III:

- Zollstelle Brig

Zollkreis IV:

- Zollstelle Vedeggio

b für Steuerbefreiungen bzw. Steuerrückerstattungen bei der Herstellung im Inland

für Motorkarren, der Schwerverkehrsabgabe unterliegende Automobile, Elektro-Automobile und für die direkte Ausfuhr von Automobilen

- Zollstellen gemäss Buchstabe a

c für Steuerbefreiungen von Diplomatenfahrzeugen

- KD Genève
- KD Basel (Mitarbeiter der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich BIZ)
- Zollstelle Aarau

d für Steuerrückerstattungen von Invalidenfahrzeugen

- KD, in deren Gebiet die rückerstattungsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat

e für Steuerrückerstattungen und -nachforderungen infolge Entgeltsänderung

- KD Basel

f für andere Steuerbefreiungen bzw. Steuerrückerstattungen im Rahmen der Einfuhr oder Ausfuhr

- Einfuhrzollstelle gemäss Veranlagungsverfügung Zoll bzw. die für die Einfuhrzollstelle zuständige KD

g für Steuererlasse

- EZV, 3003 Bern

h für die Einfuhr ins Zollausschlussgebiet

- Zollstelle Campocologno, Dienstabteilung Martina